

Abfallwirtschaft

im Landkreis Landshut



Inhaltsverzeichnis

1	Ansprechpartner	4
2	Entsorgungseinrichtungen	5
2.1	Müllumladestation in Wörth	5
2.2	Reststoffdeponie Spitzlberg	5
2.3	Kompostanlage Vilsbiburg (Ortsteil Mühlen)	5
2.4	Kompostanlage Rottenburg (Ortsteil Pfifferling)	5
2.5	Wertstoff- und Entsorgungszentrum der Stadt Landshut (WEZ)	6
2.6	Bauschuttannahmestellen Inkofen und Geisenhausen	6
3	Reklamationen (nicht entleerte Tonnen bzw. nicht abgeholte Gelbe Säcke)	8
4	Restmülltonne	9
4.1	Anschluss- und Benutzungszwang.....	9
4.2	Freie Wahl des Müllgefäßes.....	9
4.3	Gemeinsame Nutzung von Restmülltonnen	9
4.4	1-Personenhaushalte	9
4.5	Einöder.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.6	Abfälle für die Restmülltonne.....	10
5	Gebühren Restmülltonnen	11
6	Gebühren in der Altstoffsammelstelle	12
7	Papiertonne	13
7.1	Was kommt in die Papiertonne?.....	14
7.2	Nicht in die Papiertonne gehören:	
8	Biotonne	15
8.1	Was kommt in die Biotonne?.....	15
9	DSD - Grüner Punkt	17
9.1	Sammelsysteme für Verpackungen mit dem Grünen Punkt.....	17
9.2	Gelber Sack.....	17
9.3	Was gehört in den Gelben Sack?.....	17
9.4	Was gehört nicht in den Gelben Sack?	18
10	Problemmüllsammlung	19
10.1	Abgabemöglichkeiten:.....	19
10.2	Was wird bei der Problemmüllsammlung angenommen?	19
10.3	Was wird bei der Problemmüllsammlung nicht angenommen?.....	19
11	Entrümpelungsaktion der Fluren (Rama-Dama)	20

12 Staatliches Abfallrecht

12.1	Verbrennen pflanzlicher Abfälle	211
	Forstwirtschaftliche Abfälle (§ 5 Abs. 1 PflAbfV)	
	Gartenabfälle (§ 4 Abs. 2 PflAbfV)	
	Strohige Abfälle aus der Landwirtschaft (§ 2 Abs. 2 PflAbfV).....	
12.1	Abfallablagerungen	22
12.2	Schrottautoentsorgung	<u>22</u>
12.4	Merkblatt zum Umgang mit Bauschutt	23
13	Jahresabrechnung, Hinweisblatt	33
14	Das neu Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	37

1. Ansprechpartner

im Sachgebiet 25, Abfallwirtschaft:

Hr. Geißler Tel.: 0871 408-3120
 Fax: 0871 408-16-3120
 E-mail: gernot.geissler@landkreis-landshut.de

Sachgebietsleitung, Altlasten, Bodenschutzgesetz

Hr. Bauer Tel.: 0871 408-3118
 Fax: 0871 408-16-3118
 E-mail: josef.bauer@landkreis-landshut.de

Abfallwirtschaft, Satzung, Staatliches Abfallrecht, Klärschlammverordnung,
Wilde Abfallablagerungen, Schrottfahrzeuge,

Fr. Trummet Tel.: 0871 408-3000
 Fax: 0871 408-16-3000
 E-mail: birgit.trummet@landkreis-landshut.de

Altstoffsammelstellen, Abfallberatung, Bioabfallverordnung

Hr. Thoma Tel.: 0871 408-3115
 Fax: 0871 408-16-3115
 E-mail: wolfgang.thoma@landkreis-landshut.de

Reststoffdeponie, Bauschuttannahmestellen

Fr. Sigl-Beck Tel.: 0871 408-3122
 Fax: 0871 408-16-3122
 E-mail: ingrid.sigl-beck@landkreis-landshut.de

Containermeldungen, Reklamationen (nicht entleerte Abfallgefäße), Tonnenbestel-
lungen

Fr. Glötzl Tel.: 0871 408-3116
 Fax: 0871 408-16-3116
 E-mail: claudia.gloetzl@landkreis-landshut.de

Bodenschutzrecht, Säuberungsaktion „Sauberes Bayern“

2. Entsorgungseinrichtungen

2.1 Müllumladestation in Wörth a. d. Isar

Tel.: 08702 946296

(Kreisverkehr bei Autobahnzufahrt, Siemensstraße 50)

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr und 12.45 – 16.00 Uhr

2.2 Reststoffdeponie Spitzlberg / Grüngutannahmestelle Spitzlberg

Tel.: 0871 408-3115

(von Ergolding in Richtung Rottenburg, ca. 2 km nach Ergolding, kurz nach Kopfham, rechts abbiegen)

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr

Freitag: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Samstag: 9.00 - 12.00 Uhr

2.3 Kompostanlage Vilsbiburg (Ortsteil Mühlen) Fa. Fedlmeier, 08743 7432

(bei der Kläranlage der Stadt Vilsbiburg in Richtung Gerzen)

Öffnungszeiten:

	Sommer	Winter
<u>Mittwoch:</u>	<u>13.00 - 17.00 Uhr</u>	<u>13.00 - 16.00 Uhr</u>
<u>Freitag:</u>	<u>13.00 - 17.00 Uhr</u>	<u>13.00 - 16.00 Uhr</u>
<u>Samstag:</u>	<u>9.00 - 12.00 Uhr</u>	<u>9.00 - 12.00 Uhr</u>

2.4 Kompostanlage Rottenburg (Ortsteil Pfifferling) Fa. Högl, 08754 96090

Öffnungszeiten:

	Sommer	Winter
	<u>März – November</u>	<u>Februar</u>
<u>Dienstag:</u>	<u>13.00 - 16.00 Uhr</u>	
<u>Freitag:</u>	<u>12.00 - 17.00 Uhr</u>	
<u>Samstag:</u>	<u>09.00 - 12.00 Uhr</u>	<u>09.00 - 12.00 Uhr</u>

Dezember und Januar ist die Kompostanlage geschlossen.

2.5 Wertstoff- und Entsorgungszentrum der Stadt Landshut

(WEZ)

Äußere Parkstraße 1, 84032 Altdorf (Am Parkhaus des Bahnhofes vorbei in Richtung Altdorf, in Altdorf vor dem Bahngleis rechts abbiegen, beim Bauhof der Stadt Landshut)
Tel.: 0871 88-1576

Öffnungszeiten:

Montag:	ganztags geschlossen		
Dienstag:	13.00 – 19.00 Uhr		
Mittwoch:	9.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag:	13.00 – 17.00 Uhr		
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 17.00 Uhr
Samstag:	9.00 – 13.00 Uhr		

2.6 Bauschuttannahmestellen Inkofen und Geisenhausen

(Anlieferungen von verwertbarem Bauschutt und künstlichen Mineralfasern wie Glaswolle, Steinwolle, Dämmwolle, Kleinmengen sonstige mineralische Abfälle)

Künstliche Mineralfasern dürfen nur verpackt angeliefert werden. Bitte mit Hrn. Thoma Rücksprache halten (Tel. 0871 408-3115).

Öffnungszeiten:

	Sommer	Winter
Geisenhausen	Mittwoch 13.30 - 17.00	12.00 - 16.00 Uhr
(bei Feuerberg)	Samstag 9.00 - 12.00	10.00 - 12.00 Uhr
Inkofen	Mittwoch 12.30 - 16.00	12.00 - 16.00 Uhr
(Rottenburg)	Samstag 9.00 - 12.00	10.00 - 12.00 Uhr

3. Reklamationen (nicht entleerte Tonnen bzw. nicht abgeholte Gelbe Säcke)

- Reklamationen immer und nur an das Landratsamt Landshut melden.

Um Reklamationen vorzubeugen, bitte:

- Neubaugebiete/Neubezug melden,
- neu ausgelieferte Biotonnen immer an das Landratsamt Landshut melden, da die Biotonnen nicht flächendeckend (wie z.B. die Restmüll- oder Papiertonne) genutzt werden.

(Baustellen werden dem Sachgebiet Abfallwirtschaft vom Sachgebiet „Straßen- und Wegerecht“ mitgeteilt).

Bitte geben Sie Reklamationen (nicht entleerte Tonnen bzw. nicht abgeholte Gelbe Säcke) nur an das Landratsamt Landshut an Frau Sigl-Beck oder Kollegen weiter. Bitte geben Sie die Adresse, das Abfallgefäß und die Telefonnummer des Betroffenen an. Der betroffene Bürger wird vom LRA zurückgerufen.

Fehler können nur abgestellt werden, wenn das LRA rechtzeitig informiert wurde.

Die Mitteilung kann per **Fax, Email** oder auch telefonisch erfolgen.

Der Empfang von Fax oder Email erfolgt direkt auf dem PC des Sachbearbeiters.

Bei Reklamationen wenden Sie sich bitte an Frau Sigl-Beck

Email: ingrid.sigl-beck@landkreis-landshut.de ,

Tel. 0871 408-3122, **Fax: 0871 408-16-3122**

Vertretung:

Frau Trummet, Telefon: 0871 408-3000,

Herr Bauer, Telefon: 0871 408-3118

Fr. Glötzl, Telefon: 0871 408-3116

Herr Thoma, Telefon: 0871 408-3115,

Herr Geißler, Telefon: 0871 408-3120.

Volle Glascontainer und Container auf den Altstoffsammelstellen bitte melden an:

Frau Sigl-Beck, Telefon: 0871 408-3122, Fax: 0871 408-16-3122,

Email: ingrid.sigl-beck@landkreis-landshut.de oder

Frau Trummet, Telefon: 0871 408-3000, Fax: 0871 408-16-3000,

Email: birgit.trummet@landkreis-landshut.de

4. Restmülltonne

4.1 Anschluss- und Benutzungszwang

Nach § 6 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) des Landkreises Landshut sind alle Grundstücke, auf denen nicht nur ausnahmsweise Abfälle anfallen, an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Landshut anzuschließen. Für jeden Haushalt oder Gewerbebetrieb muss mindestens eine 80l Restmülltonne zur Verfügung stehen.

Gem. § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) des Landkreises Landshut haben die Anschlusspflichtigen alle Abfälle (Restmüll zur Beseitigung) nach Maßgabe des § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Landshut zu überlassen.

Jeder Haushalt oder Gewerbebetrieb muss gem. § 15 Abs. 1 AWS mindestens eine 80 l Restmülltonne verwenden (Freie Wahl des Müllgefäßes).

Gebührensschuldner ist gem. § 2 Abs. 2 GebS der Grundstückseigentümer.

4.2 Freie Wahl des Müllgefäßes

Nach § 15 Abs. 1 Satz 3 können die Anschlusspflichtigen die Größe ihre Restmülltonnen selbst wählen. Als kleinstes Gefäß muss dabei mindestens eine 80 l Restmülltonne je Haushalt oder Gewerbebetrieb verwendet werden.

4.3 Gemeinsame Nutzung von Restmülltonnen

Gemäß § 15 Abs. 3 AWS kann der Landkreis auf Antrag die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllgefäßes für benachbarte Grundstücke, mehrere private Haushalte und oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen zulassen. Dabei muss mindestens ein Gefäßvolumen von 15 l je Haushaltsmitglied gegeben sein.

Die 15 l Regelung greift nur bei der gemeinsamen Nutzung von Restmüllgefäßen von mehreren benachbarten Haushalten. Die 15 l Volumenregelung kommt beim Einzelhaushalt oder Gewerbebetrieb nicht zur Anwendung. Mit Nebenwohnsitz gemeldete Bürger werden nicht mitgerechnet.

4.4 1-Personenhaushalte

Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 AWS können 1-Personenhaushalte anstelle der Restmülltonnen monatlich einen Restmüllsack nutzen. Sie erhalten 12 Stück Restmüllsäcke pro Jahr und neun Papiersäcke. Auf Wunsch kann auch eine Papiertonne (Gebühr beachten) verwendet werden.

4.5 Haushalte, die nicht direkt vom Sammelfahrzeug angefahren werden können, z. B. Einöder

Haushalte, die aufgrund der Straßen- und Wegeverhältnisse nicht direkt vom Sammelfahrzeug angefahren werden können. Sie erhalten 25 Restmüllsäcke im Jahr. Können Haushalte vom Sammelfahrzeug angefahren werden und hat die Zufahrtstraße eine ausreichende Wendemöglichkeit wenn möglich auf öffentlichem Straßengrund so hat auch der sog. Einöder eine Restmülltonne zu verwenden. Private

Wege oder Wendemöglichkeiten dürfen nur nach Zustimmung des Grundstückseigentümers befahren werden.

4.6 Abfälle für die Restmülltonne

Siehe auch Abfallwegweiser (Auflistung nicht abschließend)

- tierische Speisereste, Knochen,
- ausgehärtete Lacke (flüssige Lacke zur Problemmüllsammlung),
- Farbreste,
- Glühbirnen,
- Hygienepapier, Windeln,
- Staubsaugerbeutel, Kehricht,
- Putzlappen,
- Asche,
- kaputte Schuhe,
- Fußabstreifer,
- Silopressbänder,
- Netze von Siloballen
- Kleintierstreu, Hundekot usw.

5. Gebühren Restmülltonnen

Gültig ab 01.01.2017

Abfallgefäß	Gebühr €	Gebühr €
Gefäßgröße	ohne Befreiung (mit Biotonne)	mit Befreiung (ohne Biotonne)
80 l	15,10	10,70
120 l	22,70	16,10
240 l	45,50	32,20
1.100 l	183,40	125,80
Müllsäcke je Stück mit Papiersäcken	4,00	3,20
Müllsäcke je Stück mit Papiertonne	5,00	4,60
Spitzenmüllsack je Stück (Einzelverkauf)	2,40	

Die Gebühren für die Restmüllabfuhr werden monatlich erhoben (Fälligkeit vierteljährlich, § 6 Abs. 1 GebS). Bei Ausgabe oder Rückgabe einer Restmülltonne ändert sich die Gebührenerhebung erst ab dem Folgemonat, egal ob die Tonne am 01. oder am letzten Tag des Monats abgeholt oder zurückgegeben wird.

Der Anschlusspflichtige kann die Abfallgefäße monatlich wechseln. Bitte die Rückgabe von defekten Gefäßen und Überbeständen dem Landratsamt Landshut zur Abholung melden.

Gebührensschuldner ist gem. § 2 Abs. 2 GebS der Grundstückseigentümer.

Gewicht je Müllsack darf 25 kg nicht überschreiten

6. Gebühren in der Altstoffsammelstelle

Altstoffe	bis ½ m³ je Tag	½ bis 1 m³ je Tag	1 bis 1 ½ m³ je Tag	1 ½ m³ bis 2 m³ je Tag	Anlieferungen von mehr als 2 m³/Tag
Alteisen	frei	3,00 €	6,00 €	9,00 €	keine Annahme (Alteisenhändler)
Sperrmüll	1,00 €	4,00 €	7,00 €	10,00 €	keine Annahme (Müllumladestation Wörth a. d. I.)
Grüngut	frei	3,00 €	6,00 €	9,00 €	keine Annahme (Kompostieranlage)
Folien	frei	3,00 €	keine Annahme (Entsorger, Müllumladestation Wörth a. d. I.)		
verwertbarer Bauschutt	frei	3,00 €	keine Annahme, Rückfrage Hr. Thoma 0871 4083115, BS-Annahmestellen		
sonstige mineralische Abfälle	frei	keine Annahme (Reststoffdeponie Spitzlberg) Sonstige mineralische Abfälle sind Gipskarton, Zement-, Kalk- u. Fliesenkleberreste und andere nicht verwertbare mineral. Abfälle (keine Dämmwolle)			
Dachpappe Heraklit Baustyropor	1,00 €	keine Annahme (<u>Dachpappe</u> nur in der Müllumladestation in Wörth, <u>Styropor</u> und <u>Heraklit</u> : Müllumladestation in Wörth)			

7. Papiertonne

240 l (grün) oder 1.100 l Papiercontainer (grün)

Jeder Restmülltonnennutzer erhält kostenlose Papiertonnen.

1-Personen-Haushalte mit 12 Restmüllsäcken im Jahr erhalten 9 kostenlose Papiersäcke. Einöder mit 25 Restmüllsäcken erhalten 12 kostenlose Papiersäcke.

Wahlweise können Restmüllsacknutzer auch eine Papiertonne verwenden.

Nutzen Restmüllsackbenutzer eine Papiertonne ist die erhöhte Gebühr zu erheben.

Zusätzliche Papiertonnen gegen Gebühr, nach § 4 Abs. 7 der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftsatzung.

240 l Papiertonne 2,90 € je Monat, 1.100l Papiercontainer 19,20 € je Monat.

Papiertonnenausgabe

Die Benutzer von Restmüllgefäßen erhalten folgende kostenlose Papiergefäße				
Ausgegebene			Papiertonne	
Restmüllgefäße			kostenlos	
Stück			Stück	
				
80/120 l			1	240 l Papiertonnen
240 l			1	240 l Papiertonnen
Bei der Nutzung einer 240 l Restmülltonne wird <u>auf Antrag</u> eine zweite und eine dritte kostenlose 240 l Papiertonne gewährt			3	240 l Papiertonnen
1.100 l			1	1.100 l Papiercontainer
Die Nutzer eines 1,1 m³ Restmüllbehälters erhalten wahlweise einen kostenlosen 1,1 m³ Papierbehälter oder 5 kostenlose Papiertonnen			5	240 l Papiertonnen
12 Stück Restmüllsäcke			9	Papiersäcke
			1	240 l Papiertonne
25 Stück Restmüllsäcke			12	Papiersäcke
			1	240 l Papiertonne

7.1 Was kommt in die Papiertonne?

Zeitungen,

Kartons (auch mit dem Grünen Punkt),

Kartonagen (auch mit dem Grünen Punkt),

Kataloge,

Prospekte.

7.2 Nicht in die Papiertonne gehören:

Verschmutzte Papiere

Kohlepapier

Beschichtete Papiere,

Tetra-Paks, Suppentüten,

Plastikfolien und -tüten,

Fremdstoffe aller Art.

8. Biotonne

120 l (grau mit braunem Deckel)

Jeder Restmülltonnenbenutzer oder Restmüllsackbenutzer kann eine Biotonne benutzen.

Bei Eigenkompostierung oder Verwertung der Bioabfälle auf andere zulässige Weise (z. B. bei einer Gaststätte mit einer Speiserestetonne) **kann auf Antrag eine Befreiung von der Biotonne erteilt werden.** Die Benutzer von Restmüllsäcken oder 80 l, 120 l und 240 l Restmülltonne erhalten eine 120 l Biotonne. Die Benutzer einer 240 l Restmülltonne erhalten auf Antrag eine zweite 120 l Biotonne. Die Benutzer eines 1,1 m³ Restmüllbehälters erhalten auf Antrag bis zu 6 Stück Biotonnen.

Biotonnenausgabe

Die Benutzer von Restmüllgefäßen erhalten folgende Biotonnen					
Ausgegebene			Biotonne		
Restmüllgefäße					
Stück			Stück		
↓			↓		
80/120 l			1	120 l	Biotonne
Restmüllsackbenutzer			1	120 l	Biotonne
240 l			1	120 l	Biotonne
Bei der Nutzung einer 240 l Restmülltonne wird auf Antrag eine zweite Biotonne gewährt			2	120 l	Biotonne
1.100 l			1	120 l	Biotonne
Bei der Nutzung eines 1,1 m ³ Restmüllbehälters werden auf Antrag bis zu 5 weitere Biotonnen bis insgesamt 6 Stück gewährt			5 weitere	120 l	Biotonne
			6	120 l	Biotonne

Neu ausgelieferte Biotonnen mit E-Mail an das Landratsamt Landshut melden, da die Biotonnen nicht flächendeckend (wie z.B. die Restmüll- oder Papiertonne) genutzt werden. Bei Nichtmeldung kann es passieren, dass eine Biotonne nicht entleert wird.

8.1 Was kommt in die Biotonne?

Speisereste auf pflanzlicher Basis (keine Fleischreste)

- Brot- und pflanzliche Speisereste,
- Kartoffel- und Eierschalen,
- Schalen von Früchten und Nüssen,
- Tee- und Kaffeesatz mit Filter,
- Obst- und Gemüsereste,
- Küchentücher aus Papier,
- Sonstiges: z. B. Haare, Federn

9. Duale Systeme

9.1 Sammelsysteme für Verpackungen

Gelber Sack	Verkaufsverpackungen aus Alu, Weißblech, Kunststoff und Verbundmaterialien (Tetra-Packs usw.)
Papiertonne , Papiersack, Papiercontainer	Verkaufsverpackungen aus Papier und alle anderen Papierabfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)
Glascontainer	Verkaufsverpackungen aus Glas (Flaschen, Gläser), kein Fensterglas , keine Lampenläser, oder hitzebeständiges Glaskochgeschirr (sonstige mineralische Abfälle)

9.2 Gelber Sack

Im Landkreis Landshut wird zur Sammlung von Verkaufsverpackungen (Leichtverpackungen-LVP) aus Alu, Weißblech, Kunststoff und Verbundmaterialien (Tetra-Packs usw.) der Gelbe Sack verwendet. Die Kosten für die Sammlung und Verwertung der Verkaufsverpackungen werden durch den Käufer beim Kauf der Ware bezahlt.

9.3 Was gehört in den Gelben Sack?

Verkaufsverpackungen aus:

- Metall, z. B. Konserven, Getränkedosen, Alu-Dosen, Schalen aus Alu,
- Styropor (Verpackungen)
- Kunststoff, z. B. Folien, Becher, Flaschen,
- Verbundstoffen, z. B. Getränke-, Milchkartons (Tetra-Paks)

Wichtig ist, dass mit dem Gelben Sack nur Verpackungen gesammelt werden. Gebrauchsgegenstände dürfen nicht in den gelben Sack auch wenn diese aus Plastik oder Metall sind. Die Verpackungen müssen restentleert sein.

Gelber Sack und Gewerbebetriebe

Um- und Transportverpackungen von Gewerbebetrieben werden nicht mit dem Gelben Sack gesammelt.

9.4 Was gehört nicht in den Gelben Sack?

- **Verpackungsmaterial aus:**
 - Papier, Pappe, Karton (auch Papier- und Kartonverpackungen mit dem Grünen Punkt werden über die Papiertonne, Papiersack oder Papiercontainer gesammelt)
 - Glas, Flaschen und Gläser werden mit den Glascontainern erfasst.
- Verpackungsfremde Gegenstände wie z. B.:
 - Styropor aus Wärmeisolierung (Baustyropor) → Restmülltonne, Müllverbrennungsanlage, Müllumladestation, Kleinmengen bis 0,5 m³: Sperrmüllcontainer in der Altstoffsammelstelle
 - Fahrradschläuche → Restmülltonne,
 - Abdeckfolien → Restmülltonne,
 - Silofolien → Foliencontainer,
 - Feinstrumpfhosen → Restmülltonne,
 - Teppichbodenreste → Restmülltonne,
 - Zelte, Luftmatratzen → Restmülltonne,
 - Kinderspielsachen → aus Kunststoff (Mischkunststoffcontainer auf der Altstoffsammelstelle), sonst Restmülltonne,
 - Kunststoffhandschuhe → Restmülltonne,
 - Wäscheleinen, Pressbänder von Strohballen → Restmülltonne,
 - Schaumstoffpolster → Restmülltonne,
 - Töpfe, Pfannen → Alteisencontainer in der Altstoffsammelstelle,
 - Glasflaschen → Glascontainer,
 - Zigarettenschachteln
 - bitte trennen, Karton in die Papiertonne, aluminiumbeschichtetes Papier und Plastikfolie in den gelben Sack,
 - Kunststoffe aller Art, die nicht aus Verkaufsverpackungen stammen
 - Mischkunststoffcontainer in der Altstoffsammelstelle.

10. Problemmüllsammlung

10.1 Abgabemöglichkeiten:

Eine mobile Sammlung findet einmal jährlich in Rottenburg und in Vilsbiburg sowie in Ergoldsbach, Geisenhausen, Essenbach, Niederaichbach und Velden statt. Die Termine werden in der Zeitung veröffentlicht.

Das ganze Jahr über kann Problemmüll im Wertstoff- und Entsorgungszentrum der Stadt Landshut in der Äußeren Parkstraße 1, 84032 Altdorf abgegeben werden. Für Problemabfälle aus privaten Haushalten ist die Abgabe kostenlos. Gewerbebetriebe können Sondermüll gegen entsprechende Gebühren dort abgeben.

Der Landkreisbürger kann Problemabfälle aus Privathaushalten kostenlos zu den Öffnungszeiten im WEZ der Stadt Landshut abgeben (s. a. Nr. 2. 6).

10.2 Was wird bei der Problemmüllsammlung angenommen?

- flüssige Lackreste,
- lösungsmittelhaltige Abfälle (Benzin, Spiritus, „Tri“, Kleber, Pinselreiniger),
- ölhaltige Abfälle (ÖlfILTER, Ölschlamm usw.).
- Pflanzen- und Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Säuren, Laugen, Salze,
- Altarzneimittel,
- Chemikalienreste,
- Feuerlöscher.

10.3 Was wird bei der Problemmüllsammlung nicht angenommen?

- Altreifen,
- Munition,
- Druckgasflaschen,
- Tierkadaver (WEZ Landshut, gegen Gebühr),
- Altöl (Rücknahmepflicht des Verkäufers)
- Dispersionsfarben (Wandfarben, Innen- und Außenfarben) flüssig und ausgehärtet

Dispersionsfarben (ausgehärtet) können in der Mülltonne oder der Müllumladestation Wörth a. d. Isar entsorgt werden.

Dispersionsfarben (flüssig) aus Privathaushalten können kostenlos in der Reststoffdeponie Spitzlberg abgegeben werden.

Flüssige Dispersionsfarben von Privathaushalten und Gewerbebetrieben können nicht in der Müllumladestation Wörth a. d. Isar abgegeben werden, da die flüssigen Farben die Presse verschmutzen. Flüssige Dispersionsfarben sollen nicht über die Restmülltonne entsorgt werden, da sonst die Sammelfahrzeuge und die Presse in der Müllumladestation durch die Farben verschmutzt werden.

11. Entrümpelungsaktion der Fluren (Rama-Dama)

Das Landratsamt Landshut ruft jedes Jahr zur Durchführung von Flursäuberungsaktionen auf.

Das Landratsamt Landshut wird Ihnen im Frühjahr ein Infoblatt und Abrechnungsblatt zusenden. Es wird gebeten dieses an die Vereine im Gemeindegebiet weiterzuleiten.

Die Schulen im Landkreis werden von uns direkt angeschrieben und zur Teilnahme an der Aktion aufgerufen. Bitte schreiben Sie keine Kindergärten und Kindergruppen mit Kindern im Kindergartenalter an. Aus Gründen der Unfallverhütung sollen so kleine Kinder nicht zum Sammeln eingesetzt werden.

Wie in den vergangenen Jahren bitten wir Sie, die Säuberungsgebiete für die Vereine und Schulklassen einzuteilen. Bitte wählen Sie für Schulklassen Gebiete fernab von gefährlichen Straßen und Gewässern aus.

Die Abfälle können in der Altstoffsammelstelle angeliefert werden. Mit den Platzwarten sind die Anlieferzeiten abzustimmen, damit die Altstoffsammelstelle noch geöffnet ist und ausreichend Aufnahmekapazität in den Containern vorgehalten wird. Da in den Schulen meist kein Transportfahrzeug und –personal zur Verfügung steht, bitten wir die Gemeinden die Abfälle vom Bauhofpersonal von der Schule zur Altstoffsammelstelle transportieren zu lassen.

Altreifen sollten, wenn möglich, anstatt zur Altstoffsammelstelle direkt zu einem Reifenhändler oder in eine Kfz-Werkstätte gebracht werden, da dadurch Kosten gespart werden. Die Rechnung für die Entsorgung der Altreifen ist mit Angabe des Vereins und der Gemeinde direkt an das Landratsamt Landshut, Sachgebiet Abfallwirtschaft zu stellen.

Gemeinden in der näheren Umgebung der Reststoffdeponie Spitzlberg können kleinere Mengen Altreifen zu den Öffnungszeiten dort (Altreifencontainer) anliefern. Ist eine Anlieferung bei einem Reifenhändler, einer Kfz-Werkstatt oder in Spitzlberg nicht möglich, so können die Altreifen auch in der Altstoffsammelstelle abgegeben werden. Der Landkreis wird die Altreifen dann einsammeln lassen.

Der Landkreis zahlt den Vereinen je Teilnehmer einen Pauschalbetrag in Höhe von 8,00 € (Brotzeit, Getränke). Die Teilnehmer an der Säuberungsaktion sind in einer Teilnehmerliste zu führen und die gesammelten Abfälle grob aufzulisten. Die Abrechnung erfolgt mit den Gemeinden auf der Grundlage der Teilnehmerlisten. Für Kinder im Vorschulalter erfolgt keine Erstattung der 8,00 €.

Je Schulklasse wird ein Betrag von 100,00 € für die Klassenkasse erstattet. Die Abrechnung der Schulen soll direkt mit dem Landratsamt erfolgen. Bitte leiten Sie Abrechnungsblätter von Schulen ohne Auszahlung des Betrages an uns weiter.

Für die Sammlungen sollen keine Gelben Säcke oder offizielle Landkreis-Restmüllsäcke verwendet werden. Die Kosten für die Anschaffung von Müllsäcken, z. B. blaue Kunststoffmüllsäcke (keine offiziellen Landkreismüllsäcke) werden vom Landkreis übernommen. Bitte listen Sie diese Kosten in der Abrechnung mit auf. Die Schulen werden von uns mit Handschuhen und Müllsäcken ausgestattet.

12. Staatliches Abfallrecht

Vollzugsbehörde ist das Landratsamt Landshut

12.1 Verbrennen pflanzlicher Abfälle

12.2 Abfallablagerungen (wilde Abfallablagerungen)

12.3 Schrottautoentsorgung

12.4 Bauschuttverwertung

12.5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
Informationen

12.1 Verbrennen pflanzlicher Abfälle

„Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb einer zugelassenen Beseitigungsanlage (PflAbfV)“.

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist nur zulässig wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet ist. Das Wohl der Allgemeinheit kann gefährdet werden durch zu starke Geruchsbelästigung, Feuergefahr für Wohngebäude oder angrenzende Flächen (Getreidefelder). Eine zu starke Rauchbelästigung ist zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass zügig verbrannt wird und nur trockenes Material verwendet wird. Bei Einbruch der Dunkelheit, bei starkem Wind, bei erhöhter Brandgefahr durch Trockenheit ist der Verbrennungsvorgang abubrechen bzw. nicht zulässig. Nach Verlassen der Feuerstelle muss das Feuer komplett abgelöscht sein (auch der Glutstock).

Während des Verbrennungsvorgangs muss das Feuer ständig überwacht werden. Die Überwachungspersonen müssen mit ausreichendem Gerät zur Brandbekämpfung (z. B. Schaufel, Sand, Wasser, Erde) ausgestattet sein. Um die Brandfläche ist ein Bearbeitungstreifen von drei Meter zu ziehen, der von pflanzlichen Abfällen frei zu machen sind. **Eine Anmeldung bei der Polizei, der Gemeinde oder der Feuerwehr ist nicht erforderlich.** Eine Rücksprache mit der Feuerwehr und dem Landratsamt ist zu empfehlen.

Ein Anmelden des Verbrennungsvorgangs entbindet nicht von den Folgen durch zu starke Rauchentwicklung, Unachtsamkeit oder ungenügendem Ablöschen des Glutstocks. Eine Anmeldung gibt es nur beim Verbrennen strohiger Abfälle (Vordruck verwenden). Diese hat schriftlich unter der Benutzung des Formblattes zu erfolgen.

Forstwirtschaftliche Abfälle (§ 5 Abs. 1 PflAbfV)

Wo?

Nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Dort wo diese angefallen sind. Ganzjährig von 6.00 bis 18.00 Uhr außer an Sonn- und Feiertagen. Das in § 17 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) geregelte Verbot von offenen Feuerstellen im Wald gilt gem. § 17 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG nicht für den Waldbesitzer und die Personen die er in seinem Wald beschäftigt. Eine Anmeldung bei der Polizei ist gesetzlich nicht vorgeschrieben (Zentrale Alarmierung, Grundstücke können nur schwer zugeordnet werden).

Gartenabfälle (§ 4 Abs. 2 PflAbfV)

Wo?

Innerorts generell nicht zulässig. Nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Von 06. bis 18.00 Uhr. Ganzjährig an Werktagen zulässig. Nur zulässig wenn die Gartenabfälle auch dort angefallen sind. Gartenabfälle und anderer Strauch- und Baumschnitt dürfen nicht an einen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Platz geschafft und dort verbrannt werden. Ganzjährig von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr außer an Sonn- und Feiertagen.

Strohige Abfälle aus der Landwirtschaft (§ 2 Abs. 2 PflAbfV)

Wo?

Das Verbrennen ist **schriftlich** unter Verwendung des Formblatts bei der Gemeinde anzumelden. Der Vordruck kann bei Bedarf im Sachgebiet 25 angefordert werden. Die Gemeinde übersendet (Fax) das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt an das Landratsamt, Sg. 25. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig. Ganzjährig an Werktagen von 06.00 bis 18.00 Uhr. Abstände zur Wohnbebauung, Waldrändern und Straßen sind einzuhalten. Diese Abstände werden im Formblatt aufgeführt.

12.2 Abfallablagerungen (Wilde Abfallablagerungen)

Für wird gebeten dem Landratsamt Landshut Abfallablagerungen mitzuteilen. Das Landratsamt Landshut wird die Entsorgung veranlassen. Abfallablagerungen können selbstständig von den Gemeinden beseitigt werden. Es wird gebeten dem Landratsamt Landshut die Kosten für die Beseitigung in Rechnung zu stellen. Wenn möglich sind Daten die auf den Verursacher hinweisen sicherzustellen und dem Landratsamt Landshut zur weiteren Verfolgung mitzuteilen.

12.3 Schrottautoentsorgung

Schrottautos sind dem Landratsamt Landshut zu melden. Wenn möglich sind Kennzeichen oder Eigentümer des Fahrzeugs dem Landratsamt Landshut mitzuteilen. Ist der Fahrzeughalter nicht bekannt kann die Gemeinde auch einen „Roten Punkt“ am Fahrzeug anbringen. Die Rückseite des Aufklebers ist nach dem Anbringen an das LRA Landshut zu senden. Bitte nicht erst die Frist von einem Monat abwarten. So können wir parallel versuchen den Halter zu ermitteln. Bei Problemfahrzeugen (auslaufende Flüssigkeiten, ungünstiges ein den Straßenverkehr gefährdendes Abstellen, Gefahr im Verzug) können wir das Fahrzeug sofort beseitigen lassen. Rote Punkt- Aufkleber erhalten Sie vom LRA Landshut.

12.4 Merkblatt zum Umgang mit Bauschutt,

A. Einleitung

B. Begriffsbestimmungen

1. Verwertbarer Bauschutt
2. Nichtverwertbarer Bauschutt
3. Sonstige Baustellenabfälle

C. Verwertung von Bauschutt

1. Bauschuttanlieferung in den **Bauschuttannahmestellen des Landkreises**
2. Bauschuttanlieferung von Kleinmengen in den **Altstoffsammelstellen**
3. Bauschuttanlieferung in den **gewerblichen Bauschuttannahmestellen/Bauschuttzubereitungsanlagen**
4. Bauschuttzubereitung (Brechen auf dem eigenen Grundstück) durch eine mobile Brecheranlage (Herstellung von Recycling-Baustoffen)
5. Bauschuttanlieferung **in Kiesgruben**
6. Bauschuttanlieferung in der Reststoffdeponie Spitzberg

D. Verwendung von aufbereitetem Bauschutt (Recycling-Baustoff)

in technischen Bauwerken (z. B. Feld- und Waldwegebau, Platzbefestigung u. a.)

1. Offener Einbau
2. Nichtoffener Einbau (Einbau mit technischen Sicherungsmaßnahmen)

E. Ansprechpartner im Landratsamt Landshut

F. Entsorgungsanlagen

G. Entsorgung von **sonstigen Baustellenabfällen**

A. Einleitung

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat am 15. Juni 2005 den Leitfaden „**Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken**“ veröffentlicht.

Mit dem Leitfaden wird die Anwendung und Güteüberwachung von Recyclingbaustoffen konkretisiert. Durch die Verwendung von aufbereitetem Bauschutt wird ein wertvoller Beitrag zur Schonung natürlicher Ressourcen geschaffen.

Eine Güteüberwachung (Untersuchung und Analyse der Inhaltstoffe im Bauschutt) ist Voraussetzung für einen umweltverträglichen Einbau zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, denn Bauschutt kann mit schädlichen Verunreinigungen vermischt sein, die sich nach dem Einbau auswaschen und so das Grundwasser verunreinigen. Schädliche Verunreinigungen können z. B. durch Farbanstriche, schadstoffhaltige Baustoffe (z. B. Dichtungsmassen) oder durch die frühere Nutzung des abgebrochenen Bauwerks (z. B. Verunreinigung mit Mineralölen oder anderen chemischen Stoffen) verursacht worden sein.

B. Begriffsbestimmungen

Bei Bauschutt unterscheidet man zwischen verwertbarem Bauschutt, nicht verwertbarem Bauschutt und sonstigen Baustellenabfällen.

1. Verwertbarer Bauschutt

Darunter fällt mineralisches Material, das bei Abbruch-, Sanierungs- und Umbauarbeiten von Bauwerken und Bauteilen anfällt ohne schadstoffhaltige Verunreinigungen, z. B. Beton mit und ohne Stahlarmierung, Ziegel, Mörtel, Fliesen, Keramik. Unter den Begriff verwertbarer Bauschutt fällt auch Bodenaushub mit bodenfremden mineralischen Bestandteilen von mehr als 10 Vol. % sowie Betonabbruch und Mauerwerksabbruch **ohne** schadstoffhaltige Verunreinigungen (wie Mineralöle, Schwermetalle oder andere gefährliche Stoffe) und ohne Fremdstoffe (wie Asbest, Teer, Kunststoffe, Holz, Metall, Glas u. dgl.).

Beispiele für verwertbaren Bauschutt (die Aufzählung ist nicht abschließend)

- Ziegel- und andere Bausteine,
- Beton mit und ohne Armierungseisen,
- Dachschindeln und Dachpfannen,
- Straßenaufbruch (Asphalt, kein Teer),
- Verputz, Mörtelreste,
- Natursteine wie Granit und Marmor,
- Tonrohre.

Die Anlieferung in Anlagen bzw. die stoffliche Verwertung (Aufbereitung zu Recycling-Baustoff) ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Anlagenbetreiber möglich.

2. Nicht verwertbarer Bauschutt

Zum Beispiel:

- Boden- und Wandfliesen,
- Keramik wie z. B. Waschbecken, Sanitärschüsseln, Teller, Tassen, Vasen u. a.
- Rigips, Zement- und Kalkreste (auch in Säcken),
- Isoliermaterial wie Mineralwolle, Glaswolle, Steinwolle,
- Glas wie Fensterscheiben, Glasbausteine, Spiegelglas.

(die Aufzählung ist nicht abschließend)

Entsorgung siehe Buchstabe G.

3. Sonstige Baustellenabfälle

(fallen nicht unter den Begriff Bauschutt und dürfen nicht mit dem Bauschutt entsorgt werden)

Zum Beispiel:

- Heraklit,
- Teppiche,
- Fußbodenbeläge,
- Elektrokabel,
- Styropor aus dem Baubereich,
- Folien und Plastik aller Art, z. B. Farbeimer, Abdeckfolien,
- Abstandhalter, Dichtungsmasse usw.,
- Asbesthaltiges Material
- Fenster (mit und ohne Glas)
- PU-Schaumdosen (leer)
- Dachpappe

(die Aufzählung ist nicht abschließend)

Entsorgung siehe Buchstabe G.

Baustellenabfällen oder Baumischabfall sind nicht als Bauschutt einzustufen. An manchen Baustellen werden leider immer noch viele verwertbare oder brennbare Abfälle wie Verpackungen, Holz- und Kunststoffteile gemischt mit Abbruchabfällen (mineralische Materialien) gemeinsam gesammelt. Verpackungen oder brennbare Abfälle sind getrennt zu sammeln und einer Verwertung (z. B. Holzabfälle) bzw. einer Verbrennungsanlage (z. B. Baustyropor oder Heraklit) zuzuführen.

C. Verwertung von Bauschutt

1. Bauschuttanlieferung in den Bauschuttannahmestellen des Landkreises

Nur Annahme von verwertbarem Bauschutt **ohne** Fliesen, Sanitärkeramik, Straßen-
aufbruch, Asphalt.

- Bauschuttannahmestelle Geisenhausen (Feuerberg)
- Bauschuttannahmestelle Inkofen (Stadt Rottenburg a. d. L.)

2. Bauschuttanlieferung von Kleinmengen in den Altstoffsammelstellen des Landkreises (ASS)

➤ **Verwertbarer Bauschutt**

Annahme in Kleinmengen bis 1 m³ je Anlieferung und Tag.

➤ **Nichtverwertbarer Bauschutt (Sonstige mineralische Abfälle)**

Annahme in Kleinmengen bis 1/2 m³ je Anlieferung und Tag.

3. Bauschuttanlieferung in den gewerblichen Bauschuttannahmestellen/Bauschuttzubereitungsanlagen

Verwertbarer Bauschutt kann in gewerblichen Bauschuttannahmestellen angeliefert werden. Dort wird er zu Recycling-Baustoff aufbereitet.

Der verwertbare Bauschutt wird dabei in verschiedene Korngrößen gebrochen, Metall und anderes Fremdmaterial werden aussortiert und anschließend auf Schadstoffe und bautechnische Eigenschaften untersucht.

Als zertifizierter und güteüberwachter Recycling-Baustoff wird er vermarktet und in den Stoffkreislauf zurückgeführt.

4. Bauschuttzubereitung (Brechen auf dem eigenen Grundstück) durch eine mobile Brecheranlage (Herstellung von Recycling-Baustoffen)

Verwertbarer Bauschutt kann beim Abfallerzeuger auch direkt von einer mobilen Anlage zu Recycling-Baustoff aufbereitet werden. Voraussetzung ist, dass die mobile Anlage zertifiziert ist und der aufbereitete Bauschutt auf Schadstoffe und die bautechnischen Eigenschaften hin untersucht wird. Liegen keine Untersuchungen vor, ist vor dem Einbau des Materials grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt einzuholen.

5. Bauschuttanlieferung in Kiesgruben

Die Anlieferung von verwertbarem Bauschutt als Verfüllmaterial in ehemaligen Kiesgruben ist möglich. Auskünfte gibt Ihnen Hr. Paech, Landratsamt Landshut, 0871 4083164.

6. Bauschuttanlieferung in der Reststoffdeponie Spitzlberg

In der Reststoffdeponie Spitzlberg kann *nicht verwertbarer* Bauschutt, Beispiele unter B, Nr. 2, ohne Mengenbeschränkung angeliefert werden.

Verwertbarer Bauschutt (Beispiele unter B, Nr. 1), wird nur im Bereich der altstoffsammelstelle und nur bis zu einer Menge von 1,0 m³ angenommen.

D. Verwendung von aufbereitetem Bauschutt (Recycling-Baustoff) in technischen Bauwerken (z. B. Feld- und Waldwegebau, Platzbefestigung u. a.)

Als Technische Bauwerke im Sinne des oben genannten Leitfadens sind Bauweisen zu verstehen, die die Herstellung einer technischen Funktion in, auf oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht haben (z.B. Arbeitsraumhinterfüllungen, Baustraßen, Lärmschutzwälle, **Feld- und Waldwege**, Parkplatzunterbau, mechanische Bodenverbesserung u. a.).

- **Einbau ohne wasserrechtliche Erlaubnis**
Bauschutt der zu Recycling-Baustoff aufbereitet ist darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis unter den nachfolgenden Auflagen eingebaut werden.
Der Grundstückseigentümer hat die Einhaltung der Vorgaben in Eigenverantwortung zu überprüfen.

- **Einbau mit wasserrechtlicher Erlaubnis**
Bauschutt der in einer nicht zertifizierten und nicht güteüberwachten Anlage hergestellt ist darf in technischen Bauwerken wie Feld- und Waldwegen und anderen Bauwerken nur mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis eingebaut werden.

Vorgaben für den Einbau:

Es wird unterschieden zwischen **offenem Einbau, ohne Abdeckung des Recycling-Baustoffes nach oben** (nur Recyclingbaustoffe, die die RW1-Werte einhalten) und **nicht offenem Einbau** (Recyclingbaustoffe, die die RW1-Werte überschreiten und die RW2-Werte einhalten).

Sowohl beim offenen als auch beim nicht offenen Einbau ist zu beachten:

Bauschutt und Straßenaufbruch sind unaufbereitet in der Regel nicht für eine Verwendung in technischen Bauwerken geeignet.

Bau- und Abbruchabfälle müssen daher auf der Grundlage des § 8 GewAbfV für eine schadlose und ordnungsgemäße sowie möglichst hochwertige Verwertung einer geeigneten Aufbereitungsanlage zugeführt werden.

Die Herstellung von geprüften, güteüberwachten und zertifizierten Recyclingbaustoffen ist nur möglich wenn das Unternehmen, das den Bauschutt aufbereitet, eine entsprechende Zertifizierung für die Bauschutt-aufbereitungsanlage hat. Die Zertifizierung bescheinigt eine Qualitätssicherung für die Herstellung von Recyclingbaustoffen und den Betrieb der Anlage.

Werden Recycling-Baustoffe (RC-Baustoffe) entsprechend dem bayerischen Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen/Bauschutt in technischen Bauwerken“ („RC-Leitfaden“) als **geprüfte, güteüberwachte und zertifizierte Recyclingbaustoffe** in Verkehr gebracht und in technischen Bauwerken eingesetzt, ist in der Regel keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit

zu erwarten und deshalb in diesen Fällen grundsätzlich **kein wasserrechtliches Verfahren** und keine andere Genehmigung oder Zusage des Landratsamtes erforderlich.

Dieser Recycling-Baustoff kann dann **wie natürlicher Baustoff** unter Beachtung der nachfolgenden Ausnahmen verwendet werden.

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist grundsätzlich **nicht zulässig**:

- In festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten
- Direkt im Grundwasser (Grundwasserschwankungsbereich, Überschwemmungsgebiet),
- Im 60 – Meter Bereich von Gewässern I. und II. Ordnung (Isar, Vils, Kleine und Große Laaber) (vgl. § 36 WHG, Art. 20 BayWG),
- in Karstgebieten ohne ausreichende Deckschichten.

Werden Recycling-Baustoffe nicht nach dem Leitfaden behandelt, hergestellt und eingesetzt ist für die Verwendung des Recyclingmaterials **in jedem Einzelfall eine wasserrechtliche Erlaubnis** für den Einbauort erforderlich.

1. Offener Einbau

als offenen Einbau bezeichnet man die Verwendung von RW1-Bauschuttmaterial, das ohne technische Sicherungseinrichtungen nach oben und unten verwendet wird.

1.1 Für den **uneingeschränkten offenen Einbau** gilt:

werden Recycling-Baustoffe (RW 1-Material) in technische Bauwerke eingebaut, ist ein offener Einbau **außerhalb des statistischen Grundwasserschwankungsbereiches** (über MHGW) möglich, sofern die Masse der Recyclingbaustoffe pro Baumaßnahme maximal 5.000 m³ beträgt. Bei mehrfachem Einbau von Recyclingbaustoffen mit engem räumlichem Bezug (z. B. für Rohrgräben, Hinterfüllungen, Gründungen von Bauwerken im gleichen Baugebiet) sind maximal 10.000 m³ zulässig.

1.2 Beim **eingeschränkten offenen Einbau** ist zu beachten:

Werden Recycling-Baustoffe (RW 1-Material) in technische Bauwerke eingebaut und beträgt die Masse der Recycling-Baustoffe > 5.000 m³ bzw. bei mehreren Baumaßnahmen mit engem räumlichen Bezug > 10.000 m³, ist ein eingeschränkter offener Einbau von Recyclingbaustoffen außerhalb von Überschwemmungsgebieten möglich. Zusätzlich zu beachten ist:

- Einbau nur 2 m über dem höchsten Grundwasserabstand,
- Nur mit einer grundwasserschützenden Deckschicht als wirksame - ggf. technisch hergestellte - Sorptionsschicht von mindestens 1 m.

2. Nichtoffener Einbau (Einbau mit technischen Sicherungsmaßnahmen)

Sofern die RW 1-Werte überschritten, die RW 2-Werte aber eingehalten werden, ist ein Einbau von Recycling-Baustoffen außerhalb von Überschwemmungsgebieten bei bestimmten technischen Bauwerken unter den nachstehend definierten technischen Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich möglich:

Beim Bau von Straßen-, Wege- und Verkehrsflächen z. B. als

- gebundene Deckschicht,
- gebundene Tragschicht unter wenig durchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten),
- ungebundene Tragschichten unter wasserundurchlässigen Deckschichten, sowie bei Erdbaumaßnahmen (z. B. als Lärm- und Sichtschutzwall, Straßendamm (Unterbau),

sofern durch, aus technischer Sicht geeignete einzelne oder kombinierte Maßnahmen sichergestellt wird, dass das Niederschlags- und/oder Oberflächenwasser von den eingebauten Recyclingbaustoffen weitgehend ferngehalten wird.

Hierbei ist zu beachten:

- der Abstand zwischen Unterkante der Recyclingschüttung und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand hat mindestens 2 m zu betragen,
- beträgt der Abstand weniger als 3 m, so ist zusätzlich eine kapillarbrechende Schicht mit einer Decke von mindestens 0,3 m erforderlich,
- der Einbau in kontrollierten Großbaumaßnahmen ist zu bevorzugen,
- es sollen nur Flächen ausgewählt werden, bei denen nicht mit häufigen Aufbrüchen (z.B. Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen ist,
- das zuständige Wasserwirtschaftsamt ist zur Klärung der hydrogeologischen Situation einzuschalten.

Ob die vorgenannten Voraussetzungen für die unterschiedlichen Einbauvarianten vorliegen, hat der Eigentümer des Einbaugrundstückes zunächst in Eigenverantwortung zu prüfen und sich gegebenenfalls beim Landratsamt Landshut, Sachgebiet 25, beraten zu lassen.

E. Ansprechpartner im Landratsamt Landshut

Herr Wolfgang Thoma, Tel.: 0871 408-3115
Herr Josef Bauer, Tel.: 0871 408-3118

F. Entsorgungsanlagen im Überblick

Müllumladestation in Wörth a. d. Isar, Siemensstraße 50, 84109 Wörth a. d. Isar,
Telefon 08702/946296

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr und 12.45 – 16.00 Uhr

Reststoffdeponie Spitzberg, Spitzberg bei Unterglaim, 84030 Ergolding,
Telefon: 0871/408-3030

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag	7.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Samstag	9.00 - 12.00 Uhr

Bauschuttannahmestellen im Landkreis Landshut:

Öffnungszeiten:

	Sommer (ab Mitte März)		Winter (ab Mitte Oktober)	
	Mittwoch	Samstag	Mittwoch	Samstag
Geisenhausen (Ortsteil Feuerberg)	13.30 - 17.00	09.00 - 12.00 Uhr	12.00 - 16.00	10.00 - 12.00 Uhr
Inkofen	12.30 - 16.00	09.00 - 12.00 Uhr	12.00 - 16.00	10.00 - 12.00 Uhr

Bauschuttortieranlage - Fa. Koslow, Untere Auenstr. 33, 84036 Landshut, Telefon
(0871) 953200

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Wertstoff- und Entsorgungszentrum Äußere Parkstraße 1, 84032 Altdorf, Telefon
(0871) 88-1576 und 88-1568 (aus dem Landkreis wird nur Problemmüll angenom-
men!)

Öffnungszeiten:

Dienstag: 13.00 – 19.00 Uhr

Mittwoch: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

Donnerstag: 13.00 – 17.00 Uhr

Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

Samstag: 9.00 – 13.00 Uhr.

G. Entsorgung von sonstigen Baustellenabfällen (Beispiele)

Abstandhalter, Dichtungsmasse usw. z. B. aus Kunststoff, brennbar (Müllumladestation Wörth a. d. Isar oder Restmülltonne),

Asbesthaltiges Material (z. B. Eternit, Dach- und Fassadenplatten) muss in der Reststoffdeponie Spitzlberg entsorgt werden. Der Asbestabfall muss staubdicht in Folie verpackt angeliefert werden. Vorherige Rücksprache mit dem Landratsamt ist erforderlich, Tel. Nr. 0871/408-3115,

Boden- und Wandfliesen, (bis $\frac{1}{2}$ m³ in der Altstoffsammelstelle, mehr als $\frac{1}{2}$ m³ Reststoffdeponie Spitzlberg, Anlieferung in Kiesgruben nach Absprache),

Dachpappe Annahme bis zu $\frac{1}{2}$ m³ in der Reststoffdeponie Spitzlberg oder den Altstoffsammelstellen im Landkreis,
Dachpappe in Mengen über einen $\frac{1}{2}$ m³, nur Annahme in der Müllumladestation Wörth a. d. Isar,

Elektrokabel (Elektroschrott oder Altkabelcontainer, Altstoffsammelstelle),

Fenster (komplett) können bei den Firmen Koslow in Landshut oder Wittmann in Geisenhausen oder Ergolding entsorgt werden. Bereits getrennte Glasscheiben und Rahmen werden in kleinen Stückzahlen auch auf den Altstoffsammelstellen angenommen (komplette Fenster werden auf den Altstoffsammelstellen nicht angenommen, das Trennen von Glas und Rahmen ist auf den Altstoffsammelstellen nicht zulässig).

Folien und Plastik aller Art, z. B. Farbeimer (gelber Sack), Abdeckfolien, Kunststoffteile (bis 1 m³ in der Altstoffsammelstelle, mehr als 1 m³ Müllumladestation Wörth a. d. Isar),

Fußbodenbeläge aus Kunststoff (bis 1 m³ in der Altstoffsammelstelle, mehr als 1 m³ Müllumladestation Wörth a. d. Isar),

Glas (Fensterglas, Flachglas) (bis $\frac{1}{2}$ m³ in der Altstoffsammelstelle, sonstige mineralische Abfälle, mehr als $\frac{1}{2}$ m³ Reststoffdeponie Spitzlberg). Flachglas kann auch bei den Firmen Koslow in Landshut oder Wittmann in Geisenhausen oder Ergolding entsorgt werden.

Heraklit (bis $\frac{1}{2}$ m³ in der Altstoffsammelstelle, mehr als $\frac{1}{2}$ m³ Müllumladestation Wörth a. d. Isar),

Isoliermaterial wie Mineralwolle, Glaswolle, Steinwolle (in Säcken staubdicht verpackt), (Reststoffdeponie Spitzlberg sowie Bauschuttannahmestellen Geisenhausen und Inkofen),

Keramik wie z. B. Waschbecken, Sanitärschüsseln, Teller, Tassen, Vasen u. a. (bis $\frac{1}{2}$ m³ in der Altstoffsammelstelle, mehr als $\frac{1}{2}$ m³ Reststoffdeponie Spitzlberg, Anlieferung in Kiesgruben nach Absprache),

PU-Schaumdosen (leer) sind Problem Müll und dürfen nicht über die Bauschuttcontainer und auch nicht über die Restmülltonne entsorgt werden. Rückgabemöglichkeit gibt es beim Fachhandel oder in der Reststoffdeponie Spitzlberg und den Altstoffsammelstellen,

Rigips, (bis $\frac{1}{2}$ m³ in der Altstoffsammelstelle, mehr als $\frac{1}{2}$ m³ Reststoffdeponie Spitzlberg),

Styropor aus dem Baubereich (bis $\frac{1}{2}$ m³ in der Altstoffsammelstelle, mehr als $\frac{1}{2}$ m³ Müllumladestation Wörth a. d. Isar),

Teppiche (Sperrmüll), (bis 2 m³ in der Altstoffsammelstelle, mehr als 2 m³ je Tag, Müllumladestation Wörth a. d. Isar),

Zement- und Kalkreste (auch in Säcken), (bis $\frac{1}{2}$ m³ in den Altstoffsammelstellen, mehr als $\frac{1}{2}$ m³ Reststoffdeponie Spitzlberg).